

Verordnung des Erziehungsrates über die Lehrerkonferenzen (Konferenzreglement)

vom 1. November 1984

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 50 Abs. 4 des Schuldekretes vom 27. April 1981 ¹⁾,

verordnet:

§ 1 ¹⁹⁾

Zur Förderung der Zusammenarbeit, des Schulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung sowie zur Ausübung ihres Rechtes auf Stellungnahme zu Schulangelegenheiten, Erziehungs- und Standesfragen und des Vorschlagsrechts für die Erziehungsratswahlen versammeln sich die Lehrpersonen der dem Schulgesetz unterstellten öffentlichen Schulen zu Lehrerkonferenzen. Zweck

§ 2

¹ Diese Verordnung gilt grundsätzlich für die kantonalen Konferenzen der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen. ¹⁹⁾ Geltungsbereich

² Die konferenzpflichtigen Kantonsschullehrpersonen sind Mitglieder der Gesamtkonferenz, und der Rektor der Kantonsschule ist Mitglied der Präsidentenkonferenz. Im Übrigen gilt für die Kantonsschule ein besonderes Konferenzreglement. ¹⁹⁾

³ Die Regelung von Lehrerkonferenzen innerhalb der Schulkreise, der einzelnen Schulen oder Schulhäuser ist Sache der jeweils zuständigen Schulbehörden bzw. Schulleitungen. ¹⁸⁾

§ 3

¹ Es bestehen folgende Lehrerkonferenzen: ³⁾ Konferenzen

1. Stufenkonferenzen:
 - a) die Kindergartenkonferenz;

Amtsblatt 1985, S. 221; Rechtsbuch 1964, Nr. 56.

- b) die Primarschulkonferenz;
 - c) die Konferenz der Sekundarstufe I; ¹⁹⁾
 - d) die Kantonsschulkonferenz; ¹⁵⁾
 - e) ... ²⁰⁾
2. Fachkonferenzen:
- a) die Fachkonferenz Heilpädagogische Lehrpersonen (bestehend aus Lehrpersonen an Sonderklassen und Sonderschulen sowie schulischen Heilpädagogen an Regelklassen, Lehrpersonen von Deutsch als Zweitsprache, der Begabtenförderung sowie Fachpersonen in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik); ¹⁹⁾
 - b) die Konferenz der Lehrpersonen für textiles und technisches Gestalten und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (TTG WAH). ¹⁹⁾
3. Gesamtkonferenz aller konferenzpflichtigen Lehrpersonen; ¹⁹⁾
4. Präsidentenkonferenz.
² ... ¹⁶⁾

³ Die beiden Fachkonferenzen sind mit je drei Delegierten an den Stufenkonferenzen vertreten. Der Vorstand der jeweiligen Fachkonferenz ordnet die Delegierten dazu ab. ¹⁴⁾

§ 4

Teilnahmepflicht ¹ Zur Teilnahme an den Konferenztagungen sind alle Lehrpersonen verpflichtet, die mindestens zwölf Wochenlektionen erteilen. Lehrpersonen der Kindergärten sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn sie mindestens zehn Wochenlektionen erteilen. ¹⁹⁾

² Wer diese Pflicht ohne rechtzeitige schriftliche Entschuldigung versäumt, hat eine Ordnungsbusse von Fr. 100.-- zu bezahlen. Die Konferenzvorstände melden unentschuldigte Versäumnisse den zuständigen Schulbehörden bzw. Schulleitungen. ¹⁸⁾

³ Entschuldigungsgründe sind:

- a) Militär- und Zivildienst;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub; ¹⁹⁾
- c) schwere Krankheit naher Angehöriger;
- d) tiefe Trauer während acht Tagen;
- e) berufliche Abwesenheit (Klassenlager etc.).

⁴ Über strittige Entschuldigungsgründe entscheidet der Konferenzvorstand. ⁵⁾

⁵ Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe in der Regel vor, spätestens jedoch drei Tage nach der Tagung beim Konferenzpräsidenten anzubringen. ¹⁷⁾

§ 5

¹ Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, die Mitglieder des Erziehungsrates, der Sekretär des Erziehungsrates, der Dienststellenleiter Primar- und Sekundarstufe I und die Schulinspektoren sind zu allen Konferenztagungen einzuladen. ¹⁷⁾ Teilnahmerecht

² Teilnahmeberechtigt an den Tagungen sind zudem die gemäss § 4 Abs. 1 nicht konferenzpflichtigen Lehrpersonen sowie die Schulbehörden bzw. Schulleitungen des Tagungsortes. ¹⁹⁾

³ Die Genannten nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil. Vorbehalten bleibt das volle Stimm- und Wahlrecht von Erziehungsratsmitgliedern, welche Lehrpersonen sind. ¹⁹⁾

§ 6

¹ Jede Konferenz hat das Recht, den Erziehungsbehörden Anträge zu stellen. Antragsrecht

² Anträge an kantonale Behörden sind zunächst der Präsidentenkonferenz vorzulegen.

³ Die Präsidentenkonferenz leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.

§ 7

¹ Jede Konferenz erlässt eine Geschäftsordnung und lässt ein Protokoll führen. Das Protokoll ist im Wochenbrief zu veröffentlichen. ¹⁹⁾ Geschäftsordnung, Protokoll

² Die Geschäftsordnung und Änderungen derselben sind dem Erziehungsdepartement ⁶⁾ zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

¹ Die ordentlichen Tagungen der Stufen- und Fachkonferenzen finden in der Regel jährlich einmal statt. ³⁾ Stufen- und Fachkonferenzen

² Wenn die Geschäfte dies erfordern, können Tagungen ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Konferenzen oder mit einem Teil der Mitglieder anderer Konferenzen durchgeführt werden. Einzelne Konferenzen können sich auch in Abteilungen bzw. Gruppen aufteilen.

§ 9 ¹⁹⁾

¹ Aus der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden je eine Vertretung in den Erziehungsrat gewählt. Lehrervertretung im Erziehungsrat

² Die Vertretung der Primarstufe wird mit der Mehrheit der Stimmen aus der Kindergarten- und der Primarschulkonferenz sowie aus den Fachkonferenzen gewählt.

³ Die Vertretung der Sekundarstufe I wird mit der Mehrheit der Stimmen aus der Konferenz der Sekundarstufe I und aus den Fachkonferenzen gewählt.

§ 10

Gesamtkonferenzen

¹ Die Tagungen der Gesamtkonferenz finden statt, wenn die Geschäfte dies erfordern. Sie werden vom Vorstand der Präsidentenkonferenz einberufen.

² Eine Tagung der Gesamtkonferenz kann ausserdem verlangt werden durch:

1. das Erziehungsdepartement ⁶⁾;
2. den Erziehungsrat;
3. die Mehrheit der Mitglieder der Präsidentenkonferenz; ¹⁹⁾
4. die Mehrheit der Mitglieder aus zwei Stufen- oder Fachkonferenzen; ¹⁹⁾
5. einen Viertel aller konferenzpflichtigen Lehrpersonen. ¹⁹⁾

³ ... ⁸⁾

§ 11

Delegiertenversammlungen

¹ Anstelle von Tagungen der Gesamtkonferenz können Delegiertenversammlungen stattfinden. Der Delegiertenversammlung stehen sämtliche Befugnisse der Gesamtkonferenz zu, insbesondere das Recht zur Wahl des Kantonalpräsidenten. Die Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz regelt die Wahl der Delegierten sowie deren Stimm- und Wahlrecht.

² Anstelle von Stufen- und Fachkonferenzen können auch Delegiertenversammlungen stattfinden. Die jeweilige Geschäftsordnung regelt die Befugnisse der Versammlung, die Wahl der Delegierten und deren Stimm- und Wahlrecht.

³ Jedes Schulhaus soll mit mindestens einem Delegierten an den Delegiertenversammlungen vertreten sein, bei jenen der Stufen- und Fachkonferenzen jedoch nur, wenn im Schulhaus Lehrer der entsprechenden Stufe bzw. des entsprechenden Faches unterrichten.

⁴ Als Delegierte sind nur konferenzpflichtige Lehrpersonen wählbar. Delegierte können sich durch konferenzpflichtige Kollegen desselben Schulhauses vertreten lassen. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen. ¹⁹⁾

§ 12³⁾

¹ Alle Konferenzen und Delegiertenversammlungen finden in der unterrichtsfreien Arbeitszeit statt. Tagungen

² In besonderen Fällen kann das Erziehungsdepartement die Durchführung von Konferenzen während der Unterrichtszeit bewilligen.

³ Gesamtkonferenzen mit Weiterbildungscharakter können während der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Sie sind vom Erziehungsdepartement zu bewilligen. ¹¹⁾

§ 12a¹¹⁾

¹ Allen konferenzpflichtigen Lehrkräften stehen pro Schuljahr zwei Halbtage für gegenseitige Unterrichtsbesuche zur Verfügung. Diese Halbtage können individuell eingesetzt werden. Schulinterne Weiterbildung

² Die Schulbehörde bzw. Schulleitung hat die Möglichkeit, pro Schuljahr zwei halbe Schultage für schulinterne Weiterbildungen zu bewilligen. ¹⁸⁾ Weitere schulinterne Weiterbildungen und Konferenzen haben in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden.

§ 13¹⁹⁾

Die Einladungen zu Konferenztagungen oder Delegiertenversammlungen erfolgen in der Regel durch Publikation im Wochenbrief oder durch eine entsprechende Bekanntmachung. Einladungen

§ 14

Die Konferenzen sind im Rahmen der Schulgesetzgebung bezüglich ihrer Geschäfte selbständig, sofern ihnen nicht besondere Aufträge erteilt werden. Geschäfte

§ 15³⁾

¹ Jede Konferenz wählt einen Vorstand bestehend aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. ¹⁹⁾ Vorstände

² ... ¹⁶⁾

³ ... ²⁰⁾

⁴ ... ¹⁶⁾

⁵ Die Geschäftsordnungen regeln den Vorsitz bei getrennten oder gemeinsamen Konferenzen. Im Übrigen konstituieren sich die Vorstände selbst. ¹⁹⁾

§ 16

Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Stufen- und Fachkonferenzen, dem Rektor der Kantonsschule, dem Vizepräsidenten der Primarschulkonferenz, dem Präsidenten des kantonalen Lehrervereins und den Lehrervertretungen im Erziehungsrat zusammen. ¹⁹⁾

² Die Mitglieder können sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied der von ihnen vertretenen Konferenz bzw. des Lehrervereins vertreten lassen. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen bezeichnen verhinderte Mitglieder ihre Stellvertreter selbst.

³ Vorsitzender der Präsidentenkonferenz ist der Präsident der Gesamtkonferenz aller konferenzpflichtigen Lehrpersonen bzw. der Delegiertenversammlung dieser Konferenz (Kantonalpräsident). ¹⁹⁾

⁴ Ein leitender Ausschuss von vier Mitgliedern bereitet die Hauptgeschäfte der Präsidentenkonferenz vor und erledigt Routinegeschäfte. Der Kantonalpräsident steht dem leitenden Ausschuss von Amtes wegen vor. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden von der Präsidentenkonferenz bestimmt.

§ 17

Aufgabe der Präsidentenkonferenz

¹ Die Konferenz der Präsidenten ist die zuständige Instanz für Vernehmlassungsverfahren des Erziehungsrates oder des Regierungsrates in Erziehungs- und Standesfragen (§ 50 Abs. 2 Schuldekret ¹⁾).

² Sie kann Vernehmlassungen an die Lehrerkonferenzen und an den Lehrerverein weiterleiten. Stellungnahmen sind von der Präsidentenkonferenz mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Behörde zuzustellen.

³ Die Präsidentenkonferenz koordiniert die Tätigkeit der Lehrerkonferenzen. Das Erziehungsdepartement setzt auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz das Tagungsdatum der ordentlichen Stufen- und Fachkonferenzen fest. ¹⁹⁾

⁴ Das Erziehungsdepartement ⁶⁾ oder der Erziehungsrat kann der Präsidentenkonferenz Fragen des Schul- und Erziehungswesens zur Bearbeitung zuweisen.

§ 18 ¹⁶⁾

§ 19

Lehrmittelkommissionen

¹ Die Primarschulkonferenz wählt eine Lehrmittelkommission von sieben, die Kindergartenkonferenz sowie die Fachkonferenzen je eine Lehrmittelkommission von fünf Mitgliedern. ¹⁹⁾

^{1bis} Die Konferenz der Sekundarstufe I wählt eine Lehrmittelkommission von fünf bis acht Mitgliedern. ¹⁹⁾

² Die Lehrmittelkommissionen konstituieren sich selbst.

§ 20 ⁶⁾

¹ Die Vorstände der Stufen- und Fachkonferenzen sowie der Präsidentenkonferenz beziehen für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von je Fr. 5'000.--. ¹⁹⁾ Entschädigungen

² Das Erziehungsdepartement setzt die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Präsidentenkonferenz, für die Mitglieder der Lehrmittelkommissionen und für Mitglieder anderer vom Erziehungsrat oder vom Erziehungsdepartement ernannten Kommissionen fest. ¹⁷⁾

³ ... ¹⁶⁾

⁴ Präsident und Aktuar der Präsidentenkonferenz und der Lehrmittelkommissionen beziehen das doppelte Sitzungsgeld.

⁵ Honorare für Referenten, Saalmiete und Kosten des Rahmenprogramms an den Lehrerkonferenzen sind vom Erziehungsdepartement vorgängig zu genehmigen. Die genehmigten Kosten werden vom Erziehungsdepartement getragen. ¹⁷⁾

⁶ Die Konferenzen erhalten einen pauschalen Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der übrigen Konferenzkosten. Das Erziehungsdepartement regelt die Beitragshöhe. ¹⁹⁾

§ 21

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ¹⁰⁾ Sie ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Inkrafttreten

² Sie ersetzt die Verordnung des Erziehungsrates über die Konferenzen der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. November 1969.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Februar 1985.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.110.
- 3) Fassung gemäss ERB vom 29. Juli 1998, in Kraft getreten am 1. August 1998 (Amtsblatt 1998, S. 1043).
- 5) Fassung gemäss ERB vom 22. Januar 1997, in Kraft getreten am 1. März 1997 (Amtsblatt 1997, S. 168).
- 6) Fassung gemäss ERB vom 3. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1087).

- 8) Aufgehoben durch ERB vom 29. Juli 1998, in Kraft getreten am 1. August 1998 (Amtsblatt 1998, S. 1043).
- 10) In Kraft getreten am 8. März 1985 (Amtsblatt 1985, S. 221).
- 11) Fassung gemäss ERB vom 24. September 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1423).
- 14) Fassung gemäss ERB vom 31. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 752).
- 15) Eingefügt durch ERB vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 23. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 765).
- 16) Aufgehoben durch ERB vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 23. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 765).
- 17) Fassung gemäss ERB vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 23. Mai 2014 (Amtsblatt 2014, S. 765).
- 18) Fassung gemäss ERB vom 24. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2017, S. 999).
- 19) Fassung gemäss ERB vom 17. Juni 2020, in Kraft getreten am 1. August 2020 (Amtsblatt 2020, S. 1164).
- 20) Aufgehoben durch ERB vom 17. Juni 2020, in Kraft getreten am 1. August 2020 (Amtsblatt 2020, S. 1164).